

Geschäftsordnung für den Integrationsrat vom 26.06.2014

Gemäß § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009, hat der Integrationsrat in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Wahl der/des Vorsitzenden

Der Integrationsrat wählt gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Rat und Ausschüsse aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer der Wahlzeit.

§ 2 Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Ferner ist der Integrationsrat unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Punkte verlangen.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit ist von der Sitzung auszuschließen, wenn die Behandlung der Tagesordnungspunkte eine Geheimhaltung oder eine vertrauliche Behandlung erfordert. In diesem Fall sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und betroffene Einwohnerinnen und Einwohner hinzugezogen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beschließt.

§ 3 Einberufung des Integrationsrates

- (1) Die Einberufung des Integrationsrates erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben vollen Tagen vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe von Sitzungszeit, Sitzungsort und der Tagesordnung.
- (2) Der/die Vorsitzende legt die Tagesordnung in Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten fest. Dabei werden solche Punkte berücksichtigt, die von den Mitgliedern des Integrationsrates oder einer Fraktion vierzehn volle Tage vor der Sitzung vorgelegt worden sind. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Integrationsrat die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit erweitern.
- (3) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Vertretungen

Die gewählten Mitglieder des Integrationsrates können im Verhinderungsfall durch ihre gleichzeitig gewählten Vertreter/innen vertreten werden. Die Vertretung der dem Integrationsrat angehörenden Ratsmitglieder erfolgt in Anwendung des § 58 GO NRW. Soweit gewählte Mitglieder aus dem Integrationsrat ausscheiden, erfolgt ein Nachrücken, sofern dies bei der Listenaufstellung bzw. der Wahl der Einzelbewerber bereits vorgesehen war.

§ 5 Arbeitskreise

Der Integrationsrat kann zur Vorbereitung und Vertiefung seiner Aufgabenerfüllung Arbeitskreise einrichten; eine Sitzungsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung wird nicht gewährt.

§ 6 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Integrationsrates ergeben sich aus § 12 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kolpingstadt Kerpen i. V. mit § 7 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen.

§ 7 Gang der Beratung

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Beratung über den Beratungsgegenstand. Der Integrationsrat kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Anträge zu verbinden.

(2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Antragsteller/innen erhalten zuerst das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält auf Wunsch zunächst der/die Berichtersteller/in das Wort. Im Übrigen erteilt der/die Vorsitzende das Wort nach dem zeitlichen Eingang der Wortmeldungen. Dem/der Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist auf Verlangen das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Außer der Reihe ist das Wort jederzeit zur Geschäftsordnung zu erteilen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Punkte beziehen. Die/der Vorsitzende muss jederzeit zur Geschäftsordnung gehört werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Sache

(1) Integrationsratsmitglieder, die zum Beratungsgegenstand nicht gesprochen haben, sind berechtigt, jederzeit den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache zu beantragen. Über diese Anträge wird nach einmaliger Gegenrede abgestimmt, nachdem die Rednerliste verlesen worden ist. Nach Erschöpfung der Rednerliste kann das Wort nur noch Antragsteller/innen, Berichtersteller/innen oder zur Fragestellung und zur Geschäftsordnung erteilt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied jederzeit stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, darf vor der Abstimmung noch je ein Integrationsratsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- b) Antrag auf Schluss der Aussprache
- c) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Verweisung an einen Fachausschuss und/oder Arbeitskreis
- f) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung

(4) Jedes Integrationsratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

§ 9 Abstimmung und Wahlen

(1) Der/die Vorsitzende stellt Anträge so zur Abstimmung, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

(2) Bei Sachfragen, die denselben Gegenstand betreffen, geht jeweils der weitestgehende Antrag vor. Der/die Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(3) Abgestimmt wird, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder vom Integrationsrat beschlossen ist, durch Handzeichen. In Zweifelsfällen ist die Gegenprobe zu machen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Integrationsratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Integrationsratsmitgliedes im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

(5) Auf Antrag mindestens 1/4 der Integrationsratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Die Abgabe der Stimmen erfolgt durch Stimmzettel. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang, wenn zum selben Tagesordnungspunkt auch namentliche Abstimmung beantragt wird.

(6) Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es dem Integrationsrat bekannt.

§ 10 Sitzungsprotokoll

(1) Die Schriftführerin/der Schriftführer nimmt über die Beschlüsse des Integrationsrates eine Niederschrift auf. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- b) Namen der Anwesenden, bei nicht rechtzeitigem Erscheinen oder bei vorzeitigem Verlassen sowie bei Abwesenheit mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- c) Tagesordnung,
- d) die gestellten Anträge,
- e) die Beschlüsse, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
- f) die von Ausschussmitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(2) Die Niederschrift unterzeichnet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Integrationsrates und die Schriftführerin/der Schriftführer.

(3) Die Niederschrift ist unverzüglich nach der Sitzung allen Integrationsratsmitgliedern, den Fraktionen, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem zuständigen Beigeordneten zu übersenden.

(4) Auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes kann der Integrationsrat in seiner nächsten Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist und ergänzt wird. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die Niederschrift aufgenommen.

§ 11 Interessenvertretung des Integrationsrates bei den Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse

Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von diesem Gremium benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Auf ihr Verlangen ist dieser Person dazu das Wort zu erteilen.

§ 12 Ausstattung des Integrationsrates

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sorgt für Räumlichkeiten sowie Finanz- und Sachmittel im Sinne des § 27 Abs. 10 GO NRW.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates möglich.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind, gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Kerpen, 26.06.2014

Integrationsratsvorsitzende/r